

HAUSORDNUNG DER RIETHSPORTHALLE

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für die *Riethsporthalle*, Essener Str. 20 in 99089 Erfurt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Sportanlagensatzung (SportanlS) unmittelbar.

Die Sportanlagensatzung kann durch jedermann in der Sportstätte oder im Internet unter <<<http://www.erfurter-sportbetrieb.de>>>, Rubrik Service, eingesehen werden.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der *Riethsporthalle* ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der SportanlS vom 21.02.2001 erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.
Die Riethsporthalle ist im Regelfall von Montag bis Freitag in Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr geöffnet, an den Wochenenden aufgrund einzelvertraglicher Regelungen.
- (2) Die Benutzung der *Riethsporthalle* ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird auf der Grundlage der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Wird die ggf. mit der Erlaubnis ausgewiesene Anzahl der Benutzer zu mehr als 50 % unterschritten, ist das Hallenpersonal berechtigt, die Erlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen.

§ 3 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Dazu zählt u.a., dass der Turnschuhgang nicht mit Straßenschuhen begangen werden darf. Nach Beendigung der Benutzung sind die Halle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die *Riethsporthalle* einschließlich aller Nebenräume darf durch die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und benutzt werden. Die Zuweisung der Umkleidekabinen und die Ausgabe der Schlüssel¹ erfolgt durch das Hallenpersonal auf der Grundlage des vom ESB erstellten Belegungsplans. Die Nutzung des Aufzuges kann nur durch das eingewiesene Hallenpersonal erfolgen. Bei Bedarf ist dieses anzufordern. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hausordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind der

Apleona HSG Ost GmbH **vertreten durch den Hallenwart und Hausmeister vor Ort**

umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Das Umstellen/Umräumen und die nicht gerätespezifische Nutzung fest installierter Geräte ist untersagt.
- (4) Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt ausschließlich durch das eingewiesene Hallenpersonal.
- (5) Die Nutzung des Gerätturnraums erfolgt durch die Nutzer nur unter Beachtung der gesonderten Nutzungshinweise.
- (6) Die Riethsporthalle einschließlich der Dusch²- und Umkleideräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen. Ausnahmen bestimmt der Erfurter Sportbetrieb im Rahmen des Belegungsmanagements.
- (7) Die Benutzer haben sich **spätestens vier Wochen** vorher bei dem Vertragspartner Erfurter Sportbetrieb abzumelden, wenn eine Benutzung nicht erfolgt.

¹ Der Verlust von Schlüsseln ist kostenpflichtig Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Es ist darüber hinaus nicht gestattet, unberechtigten Personen Zutritt zum Objekt zu verschaffen.

² Die Nutzung der Duschen ist kostenpflichtig, Ausnahmen sind beim ESB zu beantragen.

- (8) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
 - b) auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
 - c) die zugelassene Höchstzuschauerzahl³ zu überschreiten
 - d) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
 - e) Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
 - g) alkoholische Getränke⁴ mitzubringen und diese zu konsumieren,
 - h) Tiere mitzuführen,
 - i) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten,
 - j) offenes Feuer anzulegen,
 - k) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben⁵,
 - l) Haftmittel (Baumharz, Wachse o.ä.) zu verwenden,
 - m) den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen,
 - n) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfare mitzuführen.
 - o) zu rauchen⁶.
- (9) Verboten ist den Besuchern der *Riethsporthalle* darüber hinaus:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsextremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen.
 - b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,
 - c) das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern u.ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird der Erfurter Sportbetrieb / Betreiber (Apleona HSG Ost GmbH) / Veranstalter von dem Hausrecht nach § 6 Gebrauch machen und den jeweiligen Besucher den Zutritt verweigern bzw. der *Riethsporthalle* verweisen.

§ 4 Einrichtungen und Geräte

- (1) Einrichtungen und alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen; Barrenholme sind zu entspannen. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren.
- (2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Apleona HSG Ost GmbH vertreten durch den Hallenwart vor Ort.
- (3) Das dauerhafte Einbringen und Lagern von Sportgeräten und Materialien der Vereine bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung⁷ des Erfurter Sportbetriebes.
- (4) Die Haftung für den Verlust oder Beschädigung in das Gebäude eingebrachter, persönlicher Gegenstände ist ausgeschlossen. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung aufbewahrt.
- (5) Die vorhandenen kostenfreien⁸ Schließfächer (Tagesschließfächer) sind nur für eine kurzzeitige Nutzung vorgesehen. Die Öffnung und Entleerung aller Schließfächer erfolgt durch das Hallenpersonal täglich nach Verschluss der Halle um 22:00 Uhr. Bei Schlüsselverlust trägt der Nutzer des Schließfaches die Kosten des Ersatzes.

³ je nach Veranstaltungskonzept bis zu max. 1800 Zuschauer

⁴ Ausnahmen erfolgen im Rahmen von einzelvertraglichen Regelungen bei Veranstaltungen

⁵ im Sportlerfoyer befindet sich ein Aushangkasten, Ausnahmen bestimmt der Hallenwart

⁶ Die Riethsporthalle ist mit sicherheitstechnischen Anlagen (Brandmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage usw.) ausgestattet. Durch Nutzer verursachte Fehlalarme sind für den Verursacher kostenpflichtig.

⁷ Formblatt erforderlich

⁸ alternativ ist eine entgeltliche Daueranmietung über das Hallenpersonal möglich

§ 5 Catering / Verkauf

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereich (Foyer⁹) erfolgen. Getränke sind ggf. in Papp- bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Sportfläche, Umkleideräume usw.) verzehrt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 6 Hausrecht / Aufsicht

- (1) Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister vertreten durch die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes und der von ihm beauftragte Betreiber Apleona HSG Ost GmbH, insbesondere der **Betriebsstellenleiter bzw. der diensthabende Sportanlagenwart**.
- (2) Bei Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Erfurt **der Veranstalter** und der Betreiber, die Apleona HSG Ost GmbH das Hausrecht aus.

Die Werkleitung
Erfurter Sportbetrieb

Stand, Juli 2017

⁹ Ausnahmen (z.B. die Tribünenbereiche, VIP) nur im Rahmen von einzelvertraglichen Regelungen, wegen höherem Reinigungsaufwand